

Was tun bei einem Todesfall?

Merkblatt des Bestattungsamtes Schübelbach

Bei einem Todesfall fallen die Trauer und der Druck, innerhalb kurzer Zeit unter erschwerten Bedingungen vieles besorgen zu müssen, zusammen.

Der Tod eines Mitmenschen stellt Hinterbliebene vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel wenig auseinandergesetzt haben.

Dieses Merkblatt soll dazu anregen, sich mit diesen Fragen frühzeitig zu befassen und Angehörigen oder Bekannten eigene Wünsche mitzuteilen.

Schliesslich ist das Merkblatt auch als Organisationshilfe gedacht.

Zweifellos bleiben dennoch Fragen offen. Das Bestattungsamt steht Ihnen zu deren direkten Beantwortung gerne zur Verfügung.

1. Eintritt des Todes zu Hause

Wenn der Todesfall zu Hause eingetreten ist, zuerst den **Arzt** (Hausarzt, -Stellvertreter oder Notarzt) beiziehen.

Er stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus.

Bei einem Unfalltod zuerst die Polizei benachrichtigen.

2. Meldung des Todesfalls beim Bestattungsamt des Wohnortes des Verstorbenen

Bestattungsamt der Gemeinde Schübelbach
Gemeindehaus, Grünhaldenstrasse 3

Tel. 055 450 56 56

durch: nächste Verwandte/Angehörige
wann: am selben oder am darauf folgenden Tag
mitzubringen sind: ärztliche Todesbescheinigung (zwingend Original, wenn der Tod in der Gemeinde Schübelbach eingetreten ist) und evtl. das Familienbüchlein

Was wird besprochen?

- * Kremation oder Erdbestattung?
- * Ort der Beisetzung?
- * Organisation des Leichentransports (Steiner Bestattung, Wollerau, 044 784 04 23)
- * Anmeldung der allfälligen Kremation in Rüti

Falls der/die Verstorbene ein Testament oder einen Ehe-/Erbvertrag abgefasst hat, ist dieses/r umgehend beim Bezirksgericht zur amtlichen Eröffnung einzureichen.

Per Einschreiben an: Bezirksgericht March, Einzelrichter, Postfach 48, 8853 Lachen

3. Gegebenenfalls Meldung des Todesfalls beim Pfarramt

Römisch-katholische Kirchengemeinde:

Schübelbach, Pfarreibeauftragte Erika Rauchenstein, Pfarrhaus	Tel. 055 440 11 75
Buttikon, Diakon Joachim Lurk, Pfarrhaus	Tel. 055 444 15 41
Siebnen, Pfarrer Rainer Kretz, Pfarrhaus	Tel. 055 440 13 56

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde der March:

Siebnen, Pfarrer Ralf Zimmer, Fabrikstrasse 2a	Tel. 055 440 33 92
--	--------------------

Was wird besprochen?

- * Tag der Urnenbeisetzung resp. Bestattung
- * Gestaltung der Abdankungsfeier
- * Gestaltung des Beerdigungsgottesdienstes in der Kirche; besondere Wünsche (Musik, Lieder etc.)

Katholische Bestattungen erfolgen (in der Regel)

in Schübelbach um 10.00 Uhr

in Buttikon um 10.00 Uhr

in Siebnen um 09.00 Uhr

Evangelische Bestattungen finden in Siebnen (in der Regel) um 14.00 Uhr statt.

An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

4. Was ist weiter zu tun?

Vor der Bestattung

- * Angehörige und Freunde des/der Verstorbenen benachrichtigen
- * Mitgliedsvereine der verstorbenen Person informieren
- * Arbeitgeber informieren
- * Hausverwaltung/Wohnungsvermieter informieren
- * Jahrgängervereine informieren
- * Todesanzeige für Zeitung(en) formulieren und aufgeben (siehe letzte Seite)
- * Leidzirkulare bestellen und bei der Post aufgeben
- * Couverts bereits bei der Bestellung des Leidzirkulars mitnehmen und vorzeitig adressieren; evtl. vorbereitete Klebeadressen anbringen
- * Lebenslauf fürs Pfarramt verfassen
- * Wenn Leidmahl vorgesehen, Restaurant reservieren und Menu bestimmen
- * Blumenschmuck bestellen

am Tage der Bestattung

- * sich rechtzeitig auf dem Friedhof einfinden
- * Beileidskarten mit nach Hause nehmen
- * wenn diese speziell verdankt werden sollen: eingegangene Kranz-, Blumen- und Geldspenden auf den Beileidskarten vermerken

später

- * Danksagung für die Zeitung(en) und/oder persönliche Danksagung für Postversand formulieren und aufgeben
- * Grabpflege organisieren

noch später

- * Grabmal bestellen
- * Grabfonds anlegen
- * Jahrzeit: Information der Verwandten/Bekannten; Anzeige in den Zeitungen

Hinweise

- * Ausgleichskasse (AHV/IV) informieren
- * Pensionskasse informieren
- * Krankenkasse informieren
- * Versicherungen informieren

Einige Ratschläge und weitere Hinweise

Wer alleinstehend ist oder nicht alles durch die Angehörigen bestimmen lassen will, sollte die eigenen Wünsche frühzeitig festlegen, zum Beispiel:

- * Wird Erdbestattung oder Kremation gewünscht
- * Art des Grabes
- * Wer soll eine Todesanzeige erhalten (Adressliste bereitlegen und laufend bereinigen)
- * Wer soll zum Leidmahl eingeladen werden (Freunde, Kollegen, Bekannte, die den Angehörigen unbekannt sind, aufschreiben)
- * Besondere Wünsche betreffend Abdankung, Bestattung, Gottesdienst (Bekanntgabe des Lebenslaufs, Musik, Lieder etc.)
- * Besondere Wünsche für das Grabmal, Grabgestaltung und -Unterhalt
- * Andere Wünsche

Wünsche, die direkt mit dem Todestag und der Beerdigung zusammenhängen, dürfen nicht in die letztwillige Verfügung aufgenommen werden. Diese wird erst später eröffnet. Angehörige oder Beauftragte müssen vorzeitig auf andere Weise informiert werden.

Wer sich eine Kremation wünscht, kann seinen Willen dem Bestattungsamt oder/und dem Pfarramt im Voraus schriftlich bekanntgeben. Es genügt aber auch, wenn die Angehörigen informiert werden.

Wer nicht an seinem Wohnort, sondern aus achtenswerten Gründen an einem anderen Ort bestattet werden will, sollte dies mit dem zuständigen Pfarramt noch zu Lebzeiten vereinbaren.

Wer aus der Landeskirche austritt, sollte sich dabei überlegen, ob deren Dienste bei der Bestattung nicht doch gewünscht werden. Die Orientierung der Angehörigen über den Entschluss und dessen Folgen ist unerlässlich.

Treffen Sie Abklärungen über eine evtl. Bankvollmacht zur Bezahlung der laufenden Rechnungen.

Der speziellen Besprechung bedarf das Vorgehen beim Todesfall im Ausland, der Rückführung des/der Verstorbenen an den Wohnort, beim Leichentransport ins Ausland und bei anderen besonderen Fällen.

Wollen Sie bei der Erbschaft zum Beispiel jemanden begünstigen oder zurückstellen, spezielle Vergaben machen oder sonst etwas letztwillig verfügen? In diesem Falle empfiehlt es sich, ein Testament zu verfassen und/oder einen Ehe- und Erbvertrag abzuschliessen. Lassen Sie sich bei Bedarf von Fachleuten (z.B. Notar) beraten. Solche Verfügungen können zu Lebzeiten wieder geändert werden.

Jede letztwillige Verfügung sollte bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden.

Denken Sie auch an Ihren digitalen Nachlass und informieren Sie Ihre Angehörigen, wo Sie z.B. das Login für Ihren Computer hinterlegt haben, um diesen im Todesfall entsperren können.

Todesanzeigen

March-Anzeiger, Alpenblickstrasse 26, 8853 Lachen (Tel. 055 451 08 88)

Aufgabe von Todesanzeigen

Todesanzeigen können jeweils am Vortag bis 15.00 Uhr aufgegeben werden bei:

- March-Anzeiger, Mediaservice, Alpenblickstrasse 26, 8853 Lachen, inserate@theilermediaservice.ch

Todesfälle am Wochenende:

- Bei Todesfällen am Wochenende können Sie die Redaktion des March-Anzeigers (055 451 08 88) am Sonntag ab 15 Uhr kontaktieren. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie Ihren Text direkt an redaktion@marchanzeiger.ch senden.

MacMax, Alte Landstrasse 17, 8863 Buttikon (Tel. 055 464 10 80)

Leidzirkulare Todesanzeigen

Für die Beratung bei den Leidzirkularen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung und liefern innert wenigen Stunden.

Seit vielen Jahren pflegen wir eine grosse Auswahl an stilvollen Leidzirkularen und Trauerkarten. Wir helfen Ihnen gerne bezüglich der Auswahl einer passenden Karte, der Formulierung des Textes und stehen Ihnen persönlich zur Seite, wo Sie Unterstützung brauchen.

Sie erhalten von uns fertig gedruckte Karten mit den passenden Couverts. Wenn gewünscht, organisieren wir auch den Versand für Sie.

Ebenfalls gestalten wir Ihnen die Todesanzeige für die Regionalzeitungen und planen die termingerechte Veröffentlichung.



MacMax.ch

Ihr Fachmann für Trauerdrucksachen

Alte Landstrasse 17 • 8863 Buttikon • Telefon 055 464 10 80 • macmax@bluewin.ch

Gemeinde Schübelbach - Bestattungsamt

Grünhaldenstrasse 3, 8862 Schübelbach, Telefon 055 450 56 56
bestattungsamt@schuebelbach.ch, www.schuebelbach.ch